

Der
Bücher = Verlag

in allen Absichten genauer bestimmt.

An den
Herrn Verfasser
des Bücher = Verlags

in Betrachtung
der Schriftsteller, der Buchhändler
und des Publikums erwogen.



M. H.

Als ich Ihre Schrift aufmerksam durchlas, so freuete ich mich Anfangs, daß ein Gelehrter (denn das sind Sie doch wohl) meine unmaßgebliche Gedanken über den Bücherverlag bey Veranlassung der von dem Herrn Klopstock zu errichtender gelehrten Republik, Beyfall gaben. Nur über das Eigenthumsrecht des Schriftstellers, und das daraus folgende Verlagsrecht des Buchhändlers sind wir nicht ganz einig. Wir betrachten dasselbe aus verschiedenen Gesichtspunkten. Vielleicht aber stimmen Sie auch mit mir überein, wenn ich Ihnen meine Meinung entdecke. Dieß wird nicht besser eschehen können, als wenn ich die Bücher-

fabrique (ich muß sie hier so nennen: denn dieß ist sie doch in Ansehung des Buchhändlers) mit andern Waarenfabriken vergleiche, und die Schändlichkeit des Nachdrucks in ein helleres Licht setze.

Der innere Werth eines Buches ist unstreitig der Geist des Verfassers, seine Gedanken über sichtbare und unsichtbare Gegenstände, Erfindungen neuer Wahrheiten, genauere Bestimmungen derselben; kurz alles was die menschliche Seele mit ihren Kräften umfaßt. Das Eigenthum hiervon liegt in der Beschaffenheit der Sache selbst, da wir Geist, Genie und Talente von Gott und der Natur mehr als irgend andere Güther zum Eigenthume empfangen, und die Fertigkeit sie zu gebrauchen, durch Fleiß erworben haben. Die Produkte des Geistes sind so gut eine Waare, als jede materielle mit Händen verarbeitete. So wenig man nun aber diese ohne Entgelt fodern kann, eben so ungerecht würde es seyn, von den Gelehrten zu verlangen, daß sie umsonst arbeiten und die Früchte ihres Nachdenkens und oft viel durchwachter Nächte ohne Rück-

Rücksicht auf sich selbst und ihre Erhaltung Preis geben sollten. „Die Gedanken des Gelehrten, sagte kürzlich ein großer und gewiß nicht eigennützigiger Schriftsteller, sollten vor allen fremden Anfällen so sicher seyn als der Pflug im Felde, jene arbeiten ohne Unterlaß für den Geist des menschlichen Geschlechts, so wie dieser für die Unterhaltung seines thierischen Lebens.“ Doch das läugnen Sie nicht, mein Herr. Wie kann aber ein Gelehrter von dem Publico, für das er arbeitet, am besten belohnet werden? Unstreitig durch die Hand seines Verlegers. Dieser tritt in jene Rechte, oder jener tritt ihm die Rechte des ursprünglichen Eigenthümers ab; indem er, der Verleger, die Bedingungen erfüllet, die der Gelehrte damit verbindet, und alsdann von eben diesem billig denkenden Publico hinwiederum seine eigene Schadloshaltung erwartet. Wie kann diese aber anders erfolgen, als wenn er bey diesem seinem nun erlangten Eigenthume geschüzet wird? — Doch dieses ist es eben, was Sie dem Buchhändler oder ersten Verkäufer streitig machen wollen. Sie fragen:

„bleibt das Buch, was sie, der Schriftsteller und Verleger verkauft und dem Publikum überlassen haben, ihr Eigenthum?“ Und wir fragen: warum nicht? Eben so gut wie ein Stück Waare, von dem ein Fabrikant dem Kaufmanne sein Eigenthumsrecht um einen bedingten Preis übertragen hat. Der Kaufmann überläßt die erkaufte Waare freylich wieder dem Publikum, aber nicht so, daß es ihm dieselbe entreißen darf, sondern wieder auf die Bedingung, die der Kaufmann nach dem Verhältnisse des Werthes macht: und so auch der Buchhändler. — „Kann ich es nicht, fragen sie ferner, zu welchem Nutzen ich will, anwenden, es übersehen, abschreiben oder abdrucken lassen?“ O ja, zu welchem Nutzen Sie wollen, wenn er nicht demjenigen zum Nachtheil geschieht, von dem Sie es erkaufte haben. Wir reden hier von Büchern: denn hier darf man nicht die Vergleichung des Bücherverlags mit den Fabriken zu weit ausdehnen. Was den Werth eines Buchs ausmacht, ist der Geist des Verfassers. Bey einer Wollen- oder Seidenfabrik ist der innere

innere Werth der Stoff. Diesen kann ich kaufen, und verarbeiten, wo ich will, ohne Nachtheil eines dritten: aber jenen nicht. Der Nutzen, den Sie von einem Buche ziehen können, möchte also wohl nicht das Abdruckenlassen seyn? Denn der Verleger trat Ihnen zwar das Recht auf das erkaufte Exemplar, aber nicht das Eigenthumsrecht auf den ganzen Verlag ab: Dieß würde aber natürlich aus dem Abdruckenlassen erfolgen. — „Haben Sie es nur, fahren Sie weiter fort, unter Bedingung aus den Händen gegeben?“ Allerdings. Freylich ist es eine stillschweigende Bedingung: aber wer wird sie nicht voraussetzen, wenn man nur ein wenig mit den Gesetzen des Rechts und der Billigkeit bekannt ist. Denn wer wird voraussetzen, daß ein Buch zum Abdrucke erkaufet wird? Sie suchen zwar Ihre Meynung durch Instanzen zu erläutern. Aber darf ich Ihnen frey sagen, daß sie durchaus nicht passen.

„Wenn ein Maler, sagen Sie, ein Gemälde verkauft, kann er es dann noch sein Eigenthum nennen, und denjenigen

„schelten, der Kopien davon machen wollte?“ Ich antworte nein, wenn er es verkauft, so ist es freylich nicht mehr sein Eigenthum, sondern dessen, der es erkauft, so wie ein Buch dem Verleger zugehört, dem es der Schriftsteller überlassen. Will es der erste verschenken, andern den Nachdruck freystellen oder Kopien machen lassen: das steht bey ihm; denn jeder ist Herr seines Eigenthums und kann sich also auch dessen begeben. Dieß aber bey Seite gesetzt, so ist ja wohl noch von der Kopie eines Gemäldes zum Nachdrucke eines Buches ein himmelweiter Unterschied. Erstlich ist eine Kopey von dem Gemälde nicht das Gemälde selber. 2) Verliert der Besitzer des Originals nicht das mindeste durch Kopien von dem Werthe desselben. Ein Raphael und Wandylke behalten ihn, und wenn auch hundert tausend Kopien davon gemacht würden. Beym Buchhändler liegt nicht der Vortheil auf dem Zinen Exemplare das er verkauft, sondern auf der Menge derselbigen, die alle Eins und dasselbe sind.

Eben so verhält es sich mit dem zweyten Beispiele des Verfassers. „Wenn einer mit
vieler

„vieler Mühe und Kosten eine nützliche Maschine zu Stande gebracht, und verkauft hat, kann er dann wehren, daß ein jeder, der da will, sie nachmache, und wohlfeiler gebe?“ Nein: aber hier liegt wieder der ganze Werth auf dem Einem. Diese Maschine kann der Besizer und Erfinder so theuer und kostbar halten, oder verkaufen als er nur will, er kann sie erst so lange nützen als er nur will, und ehe er sie verkauft, gleich darauf seine ganze Rechnung in Anschlag bringen. Der, an dem er sein Eigenthumsrecht abtritt, kann es wieder eben so machen und sich mithin jener für die Mühe und den Fleiß, den er auf der Erfindung verwandt, und dieser für das, was er für dessen Besitz gegeben, bezahlt machen. Kann aber der Buchhändler durch ein einziges abzusehendes Exemplar eines Buches sich wegen seines Verlags erholen?

Ich will es noch mehr zu erläutern suchen. Wer einem andern Waare nachmachtet, oder, wenn ich so sagen darf, nachfabriciret, gebrauchet sich dazu solcher Materialien oder Produkte, davon er sich selbst das Eigenthum verschafft hat, es mögen nun diese

Produkte bey ihm einheimisch oder aus andern Landen hergebracht seyn. Folglich sind diese seine Produkte und Materialien, die er zur nachgemachten Waare brauchet, 1) in seinem Besitze und sein Eigenthum, 2) sind sie nicht dieselbigen und individuel- len, welche der erste Fabricant zu seiner Waare genommen hat. Wer aber ein Buch nachdruckt, der nimmt dem ersten Verleger eben dieselben Materialien, oder dasselbige individuelle Produkt, dessen dieser, der erste Verleger, sich auf Erlaub- niß und Abtretung des Verfassers zu seinem Verlagsbuche, als seiner Waare sich be- dienet hat. Kurz, er nimmt dasselbige Buch, von dem wir oben den Begriff an- gegeben haben, und das ist allemal ein Diebstahl, wenn es ohne Einschränkung ge- schieht. Ein Buch also, ohne alle Bedin- gung nachzudrucken, heißt einem die ganze Materie, woraus seine Waare besteht, und die er igt für die Liebhaber genugsam ver- vielfältiget, wegnehmen, und sie zum Scha- den des andern durch Nachahmung eben derselben Waaren verwenden.

Wie

Wie verschieden sind diese Dinge! Gleichwohl suchet es der Herr Verfasser auf dem Buchhandel anzuwenden: aber wie seine Beispiele sind, so ist auch seine Anwendung.

„Hat, fragt er, vor der Erfindung der Buchdruckeren je ein Schriftsteller behauptet, daß keiner von seinem ins Publikum gegebenen Werke eine Abschrift nehmen, sondern ein jeder verbunden seyn sollte, es von ihm selbst, als sein Eigenthum, zu erhandeln?“ Eine Frage, die paradox klingt, aber nichts beweiset, und zu mancherley Fragen wieder Anlaß geben könnte, ehe sie die gehörige Richtigkeit und Einschränkung erhält. Erstlich ist hier überhaupt die Rede von dem Eigenthumsrechte eines Verlags: und dieses Recht bleibt ewig, wenn auch nicht die Erfindung der Druckeren hier eine gänzliche Aenderung machte. Der Schriftsteller konnte also damals so gut als ist das Eigenthumsrecht seiner Schriften auf einen Buchhändler unter gewissen Bedingungen übertragen. Dieser konnte also auch, so viel als er Exemplare zum Verkaufe nöthig hatte, abschreiben lassen, und sie dann zum Verkaufe ausstellen.

Und

Und wirklich ist dieses auch zu den Zeiten der Griechen und Römer der Fall gewesen. Die Buchhändler hatten ihre Schreiber und Kopisten, die ihre Buchläden mit Exemplarien versehen: Gesezt aber es wäre auch von einem Privatus eines abgeschrieben worden, so war der Schade nicht so groß, als jetzt bey einem Nachdrucke, wo der Nachdrucker in kurzem viele tausend verfertigen und in der Welt zerstreuen kann. Endlich war denn die Gelehrsamkeit so ausgebreitet, als jetzt in Europa? Sie schränkte sich auf wenige Provinzen, ich möchte fast sagen Städte, ein: es waren nur einige der größten und reichsten Fürsten, Feldherrn; Staatsmänner und s. w. welche lasen und schrieben, und also vermuthlich ihre Handschriften nicht zu verkaufen brauchten, mithin litte auch der Buchhändler keinen großen Schaden, wenn hin und wieder eine Abschrift genommen wurde. In mittlern Zeiten war die ganze Gelehrsamkeit auf die Klöster eingeschränket, sie schrieben also nicht vielmehr als ihre Liturgien und Messbücher ab, und was sie zu ihrem geistlichen Behufe brauchten: Der Gelehrte, der es wenig-

wenigstens zu der Zeit war, schrieb ebenfalls höchstens für sein Kloster und für seine Schüler: Kurz, der Bücherkrahm war kein Handel. — „Aber, fragt der Verfasser weiter, hat der Buchdrucker, der zuerst Ciceros Werke oder ein ander gutes Buch gedruckt hat, für sich und seine Erben zu ewigen Tagen ein Eigenthumsrecht darauf behaupten können, daß niemand es weder in demselben noch anderm Formate nachdrucken können?“ Das Eigenthumsrecht gehörte ohnstreitig dazumal dem ersten zu, der es fand nach der wohlbekannten Regel, und sich in dem Besitz setzte: dieß geschah in Klöstern, die zu der Absicht auch die Päbste und andere große Herren durchsuchen ließen: diese aber werden sich wohl die Handschriften nicht von dem Buchhändler haben bezahlen lassen, und hätte es ja ein Besitzer eines Manuscripts gethan, was konnte ein Buchdrucker wagen, der den Druck übernahm? Denn wieviel waren denn damals Druckereyen in Europa? Durfte ein Verleger wohl besorgen, daß es ihm an hundert Winkeln nachgedruckt würde, und konnte er sich nicht zehnfach vorher bezahlt machen,

machen, ehe die Druckerereyen allgemeiner würden? War der Buchhandel also das, was er ikt ist, ein wahrer Handel, der durch ganz Europa geht? Doch alles dieses beweist im Grunde nichts: denn, setzt der Verfasser voraus, daß die Einrichtung des Buchhandels gerade so wie ikt war, und man hätte den Nachdruck und das Abschreiben frey gelassen, so wären es doch Ungerechtigkeiten gewesen und weiter nichts. Der Verfasser gesteht solches in der Folge selbst ein. Er giebt es zu, daß ein Nachdrucker gegen den rechtmäßigen eine Ungerechtigkeit begehe: Mithin räumt er ja den Verleger, der ein Buch an sich gebracht hat, das Eigenthumsrecht selbst ein. „Ja;“ sagt er, gegen einen Fremden aber, oder „gegen das Publikum, hat der Buchhändler „kein eigentlich Recht.“ Das verstehe ich nicht. Freylich hat er kein Recht, das Publikum zur Rede zu setzen, wenn es den Nachdruck vor seinem Verlag kauft, so lange die Großen ihn nicht bey seinem wirklichen Rechte schützen: aber er hat ein Recht von einem billigen Publikum und von der Obrigkeit so gut als jeder anderer Bürger

zu erwarten, bey seinen Rechten geschützt zu werden.

Was der Herr Verfasser in der Folge anführt, soll hauptsächlich dasjenige, was der Hauptzweck der ganzen Schrift war, beweisen, nämlich, daß das Publikum darunter leide, wenn man den Nachdruckern Einhalt thun wolle. Alles aber gründet sich auf Voraussetzungen von Mißbräuchen, die bey einigen Buchhändlern statt finden können, wenn sie ohne Ausnahme bey ihrem Verlage geschützt würden.

Wenn nun ein Buchhändler den Preis von seinen Büchern zu hoch anschläge; Wenn er durch entbehrliche Verzierungen das Buch zu kostbar machte; Wenn der Verleger bey wenig übrigen Exemplaren von einer Schrift die Handlungsconjunktur nützte, da eine Waare desto mehr gelten muß, je seltener sie wird, und also mit der neuen Auflage zögerte; Wenn er das Buch zu schlecht druckte. Wenn nun die Entfernung der Zeit und des Orts zu groß wäre, als daß die Begierde der Gelehrten zeitig genug befriediget werden könnte u. s. w. lauter Voraussetzungen, die freylich möglich; aber

aber doch gerade nicht sind, und wenn sie sind, so frage sich, ob eine Uebertretung der Billigkeit und Gerechtigkeit deswegen die allgemeinen Gesetze derselben aufheben sollte. Ferner ob der Schaden, der aus der Freyheit nachzudrucken was man will, nicht den Vortheil, den das Publikum daraus ziehen könnte, nicht weit überwiegen würde, oder, ob das ein wahrer Nutzen für das Publikum sey, der auf Hintansehung der Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet ist, und wo der Besitzer eines Eigenthums nicht mehr sicher desselbigen genießen kann? Der Verfasser denkt gewiß zu billig, als daß er sie bejahen würde, sobald er überzeugt ist, daß solches bey dem freyen Nachdrucke der Verlagsbücher der Fall wäre. Ich für meine Person glaube es, und bin gewiß, daß er den Wissenschaften selbst, und mithin auch dem Publiko eben so nachtheilig als den Individuis der verlegenden Buchhändler ist, eben so nachtheilig für dem ursprünglichen Eigenthümer, dem Verfasser, als dem Verleger. Da ein Werk durch den Nachdruck nothwendig von seinem Werthe verlieren muß; so

so kann man unmöglich erwarten, daß ein Buchhändler eben den Preis dafür gewähren würde, den er dem Verfasser oder Besizer ohne den zu besorgenden Nachdruck bestimmen könnte. Denn wo soll er sich schadlos halten? — Ferner, da durch den Nachdruck neue Auflagen gehindert werden, wo jedem Schriftsteller die Verbesserung freysteht, und oft nach Beschaffenheit der Umstände bey dieser wieder dem Verfasser eine seiner Arbeit gemäße Belohnung ausgesetzt wird; so verliert nothwendig auch der erste Eigenthümer, es verliert das Publikum durch den Verlust der berichtigtern Ideen und Einsichten, die ihm vielleicht durch den Schriftsteller würden mitgetheilet werden, es verliert der Buchhändler seine Nutzung.

Warum will aber der Verfasser auf diesen letztern gar so wenig Rücksicht nehmen? — Es kömmt doch hier nicht blos darauf an, daß der Buchhändler bey dem oder jenem Buche bloß wieder zu seinen verlegten Kosten komme, sondern er will auch in Ansehung seiner mißlungenen Unternehmungen bey andern Büchern schadlos gehalten und übertragen werden, da einige

B

schon

schon in der Geburt sterben, andere aber nur kürzere oder längere Zeit einigen Werth haben, nachdem der Geschmack des Publikums, der wie Sie, m. H. wohl wissen werden, so vielen Veränderungen unterworfen ist, kurz oder lang dauert. Muß ich nicht oft ganze Auflagen als Maculatur hingeben, woben ich nicht einmal die Ausgaben, welche mich Papier und Druckerlohn gekostet haben, wieder erhalte? Dahin gegen jede andere Waare immer noch ihren Werth behauptet, wenn ich sie auch an den Meistbietenden verkaufen muß. Kommen Sie, m. H., untersuchen Sie unsere großen Verlagsmagazine, berechnen Sie die Unkosten, die mit jeder Buchhandlung verbunden sind, machen Sie Sich einen richtigen Begriff von der Mühe und den Gefahren, denen wir nicht entgehen können, und sagen Sie mir dann, ob Sie das Schicksal irgend eines deutschen Buchhändlers beneiden. — Doch nicht genug; Er will auch so viel gewinnen, daß er und seine Familie nicht daran verhungert. Dieses aber müßte erfolgen, wenn man ihm die vornehmste Stütze seiner Erhaltung entziehen wollte. Was ich hier unter

unter

unter dieser Stütze verstehe, ist von weit hergeholtten Monopolien sehr unterschieden. Es würde lächerlich seyn, wenn ich, wie schon erinnert worden, das Recht des Buchhändlers bis auf die Schriften der Alten, oder auf solche Bücher ausdehnen wollte, deren Recht durch die Länge der Zeit erloschen, oder die der rechtmäßige Verleger nicht mehr auslegen wollte. Es ist hier die Rede bloß von dem heut zu Tage überhandnehmenden Nachdrucke solcher Schriften, die weder dahin gerechnet, noch als mütter- und vaterlose Waisen können erklärt werden. Gesezt nun, ich komme endlich zum Besitze eines solchen Werkes, das mir den Verlust von zehen vorhergehenden ersetzen könnte, und das soll ich Preis geben? und an wen? an Buschfläpper, an solche Menschen, die vom Unglücke anderer leben? Ein treffliches Beispiel zum Wetteifer. Der Räuber, der mir meine Börse, meine Uhr &c. mit der Pistole in der Hand abfordert, ist mir lange nicht so schädlich als ein solcher Mensch. Jener raubet mir nur einen kleinen Theil meines Vermögens, dieser

raubet mir die Mittel mich und meine Familie auf Jahre zu erhalten, und finden Sie denn, mein Herr, bey solchen Umständen Ihren Vortheil, oder glauben Sie, daß das Publikum ihn finden könne? einen Vortheil, den das Gewissen, und der gesunde Verstand eines jeden ehrlichen Mannes mißbilligen muß? Der Mann bleibt mir noch immer verehrungswürdig, den ich bey einer gewissen Gelegenheit sagen hörte: „die Sachen, die hier an die Meistbiethenden verkauft werden, sind schön und wohlfeil: aber es sind geraubte Sachen. Ich wünschte das Andenken von einer solchen Handlung aus meinem Gedächtnisse ewig zu verbannen; und ich denke nicht, daß einer unter uns von Umständen, die uns schänden, Nutzen ziehen werde.“ Glauben Sie nun aber, daß das Publikum dabey gewinnen könne, wenn es solche ehrlose Räuber unterstützt? Untersuchen Sie einmal meine Herren, wess Geistes Kinder die unter mancherley Gestalten verkappten Nachdrucker sind? Schlechte Menschen, die selbst dadurch beweisen, daß sie von ihrer Niederträchtigkeit überzeugt sind, weil sie sich meistens

stens verborgen halten und tausend Künste brauchen, ihren Schleichhandel zu treiben; die niemals ein großes Werk zum Besten des Publikums unternehmen, oder sonst ihm Vortheile verschaffen, die beträchtlicher wären, als ein paar Groschen, die es vielleicht an einem nachgedruckten Buche gewinnt; und diese wollten Sie bereichern? Daß dieß aber geschieht, ist sehr natürlich; denn sein Gewinnst ist allezeit sicherer als des rechtmäßigen Verlegers seiner. Jener wagt nichts; er braucht nicht den Aufwand, er hat kein ganzes Feld zu bauen: er stiehlt seinem Nachbar bloß den fruchttragenden Baum aus seinem Garten, den dieser gepflanzt hatte, und kann nothwendiger Weise die Früchte wohlfeiler geben, die ihm nichts kosten.

Es ist wahr, es giebt auch unbillige Buchhändler, die mich und das Publikum betrügen. Ich wünschte sie zu bessern, aber sollen ehrliche Männer darunter leiden? Hielten Sie es z. B. für erlaubt, wenn ich mich an der ganzen Nation der Schweizer rächen wollte, weil ein-

zelne Mitglieder unter Ihnen mir täglich schaden? Drell, Gefner, Füeslin und Compagnie in Zürich, sind ehrliche Leute, und es ist eine Schande, daß man Ihre Gegner zum Theil öffentlich unterstützt. Weswegen? Weil jene Schweizer sind, weil in Hessens Leben Jesu Sprachfehler seyn sollen, weil das Buch zu theuer wäre &c. O! Ihr ungebetenen Verbesserer, Ihr Nachdrucker übet euch an Schriften, die nicht abgehen, die Verbesserung verdienen, und die euch außer dem Verdacht setzen, daß Ihr aus ungerechter Habsucht und um euer Spiel zu verbergen, Ehrbarkeit, Religion und den Namen Gottes mißbrauchet.

Sie, mein Herr, wollen zwar hier Ausnahmen machen, aber wie können Sie diese nach Billigkeit und Recht bestimmen, ohne ihr ganzes Gebäude zu zernichten? Der Nachdruck ausländischer Bücher, von fremden Nationen, hat noch einen Schein des Rechts für sich. Die Italiäner, Holländer, Franzosen, Engländer &c. drucken uns nach, was zu ihrem Gebrauche dienet. . . Wir üben

üben das Vergeltungsrecht aus, und bereichern dadurch gewissermaßen unser Vaterland durch innländische Auflagen fremder Bücher; aber deutsche gegen deutsche, ein Bruder gegen den andern? Dieß streitet eben so sehr gegen die gesunde Vernunft, und gegen das natürliche Recht, als gegen den vermeynten Vortheil unsers Publikums. Welcher Mensch wird sein Vermögen zum Dienste dieses Publikums wagen, wenn er nicht dabey geschützt werden sollte? In England ist die Einbringung aller Nachdrücke, davon sich das Original im Lande befindet, verboten, und in Holland wird der Buchhändler schon dadurch privilegiert, welcher am ersten den Druck eines Werkes bekant macht. Blühet aber der Buchhandel in diesen Ländern dadurch weniger, und erhalten wir nicht von daher die besten Ausgaben vorzüglicher Werke? Auch der scheinbare Vorwand des gewissenlosen deutschen Nachdruckers, „ich veranstalte bloß eine Auflage dieses oder jenes Buches für mein Vaterland, für meine

„ne Provinz ꝛc.“ hält nicht Stich. Keine einzelne Provinz in Deutschland ist groß genug, eine ganze Auflage eines Buches darinnen abzusehen, und das ist auch niemals des Nachdruckers Absicht. Er verbreitet sie in ganz Deutschland, ja er bringt sie heimlich oder öffentlich bis vor die Thüre des rechtmäßigen Verlegers. Dadurch zwingt er diesen dann freylich manchmal zu der verderblichen Nothwehre, sein Buch um Papier und Druckerlohn, und nach Befinden der Umstände noch wohlfeiler los zu schlagen. Kann aber durch diese Unordnung im Grunde etwas gutes gestiftet werden? Auf diese Weise könnte kein Buchhändler mehr bestehen, und der Gelehrte müßte dann künftig seine Werke selbst verlegen, wovon Sie selbst das Unthuliche eingesehen haben. Diejenigen Schriftsteller aber, welche es dem ohngeachtet aus eigennützigen Absichten wagen, werden das erfahren, was andere vor ihnen erfahren haben, und der Ausgang wird mich rechtfertigen. Von Werken, die mit kostbaren Verzierungen gedruckt worden, haben die
 Verle-

Verleger bisher noch immer zu gleicher Zeit wohlfeilere Ausgaben machen lassen: unterbliebe dieses aber ja, so erforderte doch wohl die Billigkeit, einen solchen Verleger zuvor daran zu erinnern, ehe man zu einer eigenmächtigen und widerrechtlichen Auflage eines solchen Werkes schritte; alsdann erst, wann jener dieser billigen Forderung keine Genüge thun wollte, würden Sie es nach Beschaffenheit der Umstände ohne Vorwurf thun können.

Eben dieses verstehe ich von einem Werke, das sich vergriffen, und das der erste Verleger nicht wieder drucken lassen wollte: dergleichen Fälle aber werden, wie schon gedacht, selten vorkommen.

Ueber die Schriften der Alten aber, Schulbücher, und solche Werke, die keinen eigenthümlichen Verleger mehr haben, habe ich mich schon erkläret. Sind zu einem solchen Werke in neuern Zeiten von einem Gelehrten Anmerkungen, Zusätze &c. gemacht worden, so kann zwar ein jeder einen dergleichen Schriftsteller, nicht aber die Anmerkungen und Zusätze, die nun erst hinzugekommen, nachdrucken; denn diese

B 5

sind

sind und bleiben das Eigenthum des Verfassers, oder desjenigen, dem er es übertragen. Mit den Uebersetzungen aus einer Sprache in die andere hat es eine besondere Beschaffenheit. Gute Uebersetzungen, die schon existiren, würden, wann man Ihre Grundsätze annehmen müßte, m. H., immer das Augenmerk des Nachdruckers bleiben; denn nicht der Vortheil des Publikums, sondern sein eigener leitet ihn. Schriften, die abgehen, die keine Verbesserung brauchen, würden seine Begierden reizen, und die Unordnungen und das Unrecht vermehren, dem ich gerne vorbeugen möchte.

Wir haben Beispiele, daß solche Nachdrucker Privilegia über Schriften erschlichen, die sie nie gesehen haben, und die sie bloß aus den Nachrichten kannten, welche der Verleger durch die Zeitungen bekannt machte. Dieser mußte ihnen nun ihr vermeyntes Recht, das sie geltend machten, abkaufen, wollte er anders in dem ruhigen Besitze eines solchen Werkes bleiben, und nicht allen schon gemachten Aufwand verlieren. In Holland hat man diesem Uebel

bel vorgebaut, wie ich schon bemerkt habe. In Frankreich hat man ein Chambre Syndicale des Libraires errichtet, welche ihre Gutachten in dergleichen und ändern Fällen an den Gerichtshof bringe, an den sie angewiesen sind, und in Sachsen, wo die Buchhändler-Messen, Gesetze von dieser Art nöthig machen, hat man auch schon für vieles gesorgt, und das übrige erwarten die Buchhändler noch von der Einsicht und den fernern Verfügungen einer weisen Regierung. Ohne diesen Schutz würde kein Buchhändler zu rechte kommen, er würde den Muth verlieren, sein Vermögen und seine Sorgfalt ferner für ein Publikum zu wagen, bey dem der Nachdruck allein seinen Vortheil fände, würde aber dadurch Ihr Endzweck erreicht werden? Würden Sie nun gute Bücher wohlfeil kaufen können? Der Nachdrucker würde Sie gewiß, wenn er einmal Meister im Felde wäre, in weit stärkere Contribution setzen, als es bisher einige gewissenlose und ohne Grundsätze handelnde Verleger, (ich gestehe es,) gethan haben. Wie ist diesem Uebel abzuhelpfen? Durch obrigkeitliche

liche

liche Taxen? Da sage ich mit Ihnen, „da- vor bewahre uns der Himmel.“ In Spanien allein ist dieses gebräuchlich. Man hat daselbst dem Buchhandel, so wie überhaupt dem menschlichen Verstande Fesseln angelegt: allein sind deswegen nicht beyde noch in ihrer Kindheit? Eine richtige Taxe ließe sich ohnehin nicht bestimmen; so lange die Herren Verfasser nicht einerley Preis für Ihre Arbeiten festsetzen, und das ist eben so unmöglich, als es unbillig seyn würde, es zu verlangen, und so lange nicht Papier und Druck und aller sonst hieher gehörige Verlag einerley Werth haben.

Ein jeder ächter Buchhändler (was ich unter dieser Benennung verstehe, habe ich schon anderwärts gesagt) muß ohnehin darauf sehen, daß er gute Waare um billigen Preis liefert, wenn er nicht dem Uebel ausgesetzt seyn will, das ich hier zu vermeiden suche. Er hat ganz Europa für sich, und da kann ihn kein deutscher Fürst schützen, wenn er nicht selbst sein Eigenthum durch dieses Mittel, und durch seinen eignen Credit in entfernten Landen zu erhalten

erhalten weiß; aber den Nachdruck in unserm eignen Vaterlande gut zu heißen, ihn zu unterstützen, daß hieß den Baum mit der Wurzel ausreißen, dem Buchhändler seinen Unterhalt gänzlich entziehen, und eine Art von Faustrecht einführen wollen. Was Sie am Ende Ihrer Schrift, diesen Wahrheiten noch entgegen zu setzen glauben, das habe ich schon in meinen vorhergehenden Blättern erläutert, und schließe daher diese Schrift mit Ihren eignen Worten: **Leben und leben lassen.**
